

schweigen. Er umfaßt zugleich das Recht des Bürgers, notwendige medizinische Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig zu machen, sowie seine Pflicht, alles für die medizinische Betreuung Wesentliche zu offenbaren und den Hinweisen des Arztes zu folgen.

Dem rechtlichen Charakter nach wird der Inhalt des medizinischen Betreuungsverhältnisses im wesentlichen von den Regelungen des Zivilrechts bestimmt (vgl. §§ 323 ff. ZGB). Diese Auffassung wurde schon vor Jahren vom Obersten Gericht der DDR, insbesondere durch die Herausarbeitung des Arztvertrages, begründet¹¹, und sie wird auch in einer Reihe rechtswissenschaftlicher Publikationen vertreten.¹²

Das Verwaltungsrecht wirkt in solchen Fällen auf medizinische Betreuungsverhältnisse ein, in denen verbindliche staatliche Regelungen insbesondere zur Inanspruchnahme medizinischer Leistungen durchzusetzen sind. Das ist vor allem dann der Fall, wenn der persönliche Verzicht auf die Inanspruchnahme medizinischer Betreuung durch Bürger zur ernsthaften Gefährdung des sozialistischen Zusammenlebens oder zu gesundheits- und lebensgefährdenden physischen oder psychischen Schäden für andere Bürger führen kann. Die Inanspruchnahme der staatlich garantierten medizinischen Betreuung wird hier zur verbindlichen Pflicht. In diesen Fällen begründet das Verwaltungsrecht medizinische Betreuungsverhältnisse oder gestaltet diese unmittelbar selbst aus.

Das Verwaltungsrecht hat insbesondere Bedeutung für medizinische Leistungen

- zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten;
- zur Vorbereitung auf die Erfüllung der Schul- und Wehrpflicht;
- gegenüber psychisch und süchtig Kranken (z. B. Einweisung in ein Krankenhaus);
- als Voraussetzung für bestimmte staatlich zu erteilende Erlaubnisse (z. B. Tauglichkeitsuntersuchungen für Fahrerlaubnisse);
- im Rahmen der Untersuchung und Behandlung in größerem Umfang auf tretender lebensgefährlicher Erkrankungen;
- zur Feststellung der rechtlichen Verantwortlichkeit bei bestimmten Ordnungstrafdelikten (z. B. Blutalkoholfeststellung bei Verkehrsdelikten);
- gegenüber besonders betreuungsbedürftigen Bürgern (z. B. von Schwangeren und Kleinkindern).

In diesen Fällen führt die vollziehend-verfügende Tätigkeit der zuständigen Organe des Staatsapparates dazu, teils zivilrechtliche Beziehungen zwischen der Gesundheitseinrichtung und dem Bürger zu begründen, teils die Art und den Umfang der medizinischen Betreuungsleistung direkt zu bestimmen. Das dadurch entstehende Verwaltungsrechtsverhältnis regelt die Pflicht wie das Recht des betreffenden Bürgers, medizinische Leistungen zu dulden oder in Anspruch zu nehmen. Die Pflicht der Gesundheitseinrichtung bzw. des behandelnden Arztes zur sorgfältigen Behandlung, zur Aufklärung und Beratung des Bürgers und zur Verschwie-

11 Vgl. OG-Urteil vom 8. 12.1955, NJ, 1956/15, S. 478.

12 Vgl. dazu K. Franke, *Das Recht im Alltag des Haus- und Betriebsarztes*, Berlin 1976; G. Beckert, *Arzt und Patient im sozialistischen Recht*, Berlin 1978; K. Gläß/M. Mühlmann, „Zum rechtlichen Charakter des medizinischen Betreuungsverhältnisses“, *Staat und Recht*, 1976/7, S. 705.